

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: AO über die Freizeit in Gast- und Schankwirtschaften
v. 5.12.1940 (RABl. III S. 310)

Leitsätze:

Die Anordnung über Freizeit für Arbeitnehmer in Gast- und Schankwirtschaften vom 5. Dezember 1940 ist weiterhin in Kraft. Sie gilt auch für Musiker, die in Gast- und Schankwirtschaften und Cafés tätig sind. Danach haben Arbeitnehmer in Gast-, Schankwirtschaften und Cafés und im übrigen Beherbergungsgewerbe für Arbeiten, die sie am 1. Mai, am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und am Neujahrstag, soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, ferner am Ostermontag und Pfingstmontag über 6 Stunden täglich hinaus leisten, Anspruch auf je einen freien Tag unter Fortzahlung des Lohnes. Der Lohn ist in Höhe des Urlaubsgeldes zu zahlen. Der freie Tag ist spätestens 5 Wochen nach dem Feiertag zu gewähren.

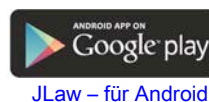
Aktenzeichen: 1 AZR 306/55

Urteil des BAG vom 13. Juli 1956

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!⁸⁰

Verkündet
am 13. Juli 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1956 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey und die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Wieland für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Februar 1955 - 1 Sa 502/54 - wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Februar 1955 teilweise aufgehoben. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 13. August 1954 - 1 Ca 496/54 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte verurteilt wird,

an den Kläger zu 1)	46,-- DM
an den Kläger zu 2)	57,60 DM
an den Kläger zu 3)	42,-- DM
an den Kläger zu 4)	46,-- DM
an den Kläger zu 5)	42,-- DM

zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen zu 2/3 dem Beklagten, zu je 1/15 den Klägern zur Last.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos von Rechts w
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Tatbestand:

Die Kläger waren Musiker in einer Kapelle J die auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages in der Zeit vom 1. Juli 1953 bis 31. Juli 1953 in dem Café des Beklagten konzertiert hatte. Die Kapelle wurde erneut für die Zeit vom 1. Mai 1954 bis 30. Juni 1954 vom Beklagten verpflichtet. Die Vertragsbedingungen blieben dieselben wie für die Zeit vom 1. Juli 1953 bis 31. Juli 1953.

Am 1. Mai 1954 (Tag der Arbeit), am Pfingstmontag (2. Pfingstfeiertag) und am 17. Juni (Tag der deutschen Einheit) des gleichen Jahres konzertierte die Kapelle jeweils 7 Stunden lang.

Die Kläger sind der Auffassung, der Beklagte habe ihnen für die Arbeit an diesen 3 Feiertagen 3 Tage bezahlte Ersatzfreizeit gewähren müssen, was er aber nicht getan habe. Die Kläger haben daher Abgeltung für nicht erhaltene 3 Tage bezahlte Ersatzfreizeit verlangt, und zwar

der Kläger zu 1)	69,-- DM
der Kläger zu 2)	86,40 DM
der Kläger zu 3)	63,-- DM
der Kläger zu 4)	46,-- DM
der Kläger zu 5)	63,-- DM

Außerdem hatten die Kläger verschieden hohe Beträge für angeblich abgeleistete Überstunden eingeklagt.

Gegen die Klageforderungen der Kläger hat der Beklagte vorgetragen, die Kläger seien übertariflich entlohnt worden, womit auch die Feiertagsarbeit abgegolten worden sei. Überstunden seien nicht geleistet worden.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 13. August 1954 wurde den Klageforderungen der Kläger insoweit stattgegeben, als sie Abgeltung für nicht bezahlte Ersatzfreizeit verlangt haben. Die Überstundenforderung wurde als unbegründet abgewiesen.

Der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung des Beklagten gab das Landesarbeitsgericht Hamm i.W. durch



Urteil vom 15. Februar 1955 teilweise statt. Unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils wurde der Beklagte verurteilt,

an den Kläger zu 1)	23,-- DM
an den Kläger zu 2)	28,80 DM
an den Kläger zu 3)	21,-- DM
an den Kläger zu 4)	23,-- DM
an den Kläger zu 5)	21,-- DM

zu zahlen. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits wurden den Klägern zu 2/3 und dem Beklagten zu 1/3 auferlegt. Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen.

Das Berufungsgericht hält die Ansprüche der Kläger, soweit sie Abgeltung wegen nichtgewährter bezahlter Freizeit für Arbeit am Pfingstmontag 1954 betreffen, auf Grund der Anordnung betr. Freizeit für die Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften vom 5. Dezember 1940 i.V. mit dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. Februar 1941 für begründet. Soweit die Kläger jedoch Abgeltung für nicht erhaltene Freizeit wegen Arbeit am 1. Mai 1954 und 17. Juni 1954 verlangt haben, wurden die Forderungen für unbegründet erachtet.

Das Berufungsurteil wurde dem Beklagten und den Klägern am 14. Juni 1955 zugestellt. Am 7. Juli 1955 legte der Beklagte, am 8. Juli 1955 legten die Kläger gegen das Urteil Revision ein, die jeweils sofort begründet wurde.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 5. Dezember 1940 sei durch § 3 des Bundesgesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 aufgehoben worden. Das Berufungsgericht habe daher zu Unrecht den auf diese Anordnung gestützten Ansprüchen der Kläger auf Abgeltung von nicht erhaltener Freizeit wegen Arbeit am Pfingstmontag stattgegeben.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des



Arbeitsgerichts aufzuheben, soweit sie ihn zur Zahlung verurteilen, und die Kläger mit der Klage ganz abzuweisen.

Die Kläger bitten,

die Revision zurückzuweisen

und beantragen ihrerseits,

das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit ihre Klage auf Abgeltung für nicht erhaltene Freizeit wegen Arbeit am 1. Mai 1954 abgewiesen worden ist.

Sie beantragen,

den Beklagten zu verurteilen,

an den Kläger zu 1) 46,-- DM

an den Kläger zu 2) 57,60 DM

an den Kläger zu 3) 42,-- DM

an den Kläger zu 4) 46,-- DM

an den Kläger zu 5) 42,-- DM

zu zahlen.

Die Kläger rügen Anwendung eines falschen Gesetzestextes durch das Berufungsgericht, soweit die Anordnung betr. Freizeit vom 5. Dezember 1940 in Betracht kommt.

Der Beklagte bittet,

die Revision der Kläger zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision des Beklagten ist unbegründet.

Nach der Anordnung der Reichsarbeitsministers über die Freizeit in Gast- und Schankwirtschaften vom 5. Dezember 1940 (RABl. Teil III S. 310) haben Arbeitnehmer in Gast- und Schankwirtschaften für Arbeiten, die sie u.a. am 1. Mai, soweit dieser nicht auf einen Sonntag fällt, sowie am Pfingstmontag über 6 Stunden täglich hinaus leisten, Anspruch auf je einen freien Tag unter Fortzahlung des Lohnes. Dieser freie Tag ist spätestens fünf Wochen nach



dem Feiertag zu gewähren. Unter diese Anordnung fallen auch Musiker, die in Gast- und Schankwirtschaften, zu denen auch Cafébetriebe gehören (vgl. Gaststättengesetz vom 28. April 1930 RGBL. I S. 146), tätig sind. Abgesehen davon, daß dies durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. Februar 1941 (RABl. Teil III S. 34) ausdrücklich klargestellt worden ist, ergibt es sich auch aus dem Sinn und Zweck der Freizeitanordnung selbst. Denn Musiker gehören zu den Arbeitnehmern des Cafébetriebes, in dem sie musizieren, es sei denn, sie wären Mitglieder eines Ensembles, dessen alleiniger Arbeitgeber der Kapellenleiter selbst ist. Dieser Fall liegt aber nach den Feststellungen der Vorinstanzen nicht vor. Das Berufungsgericht hat also zu Recht den Beklagten verurteilt, an die Kläger die verlangten Abgeltungsbeträge zu zahlen, die sie wegen des für die Arbeit am Pfingstmontag 1954 nicht erhaltenen freien Tages beanspruchen können.

Die Ansicht des Beklagten, die Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 5. Dezember 1940 sei nicht mehr gültig, ist irrig. Die Anordnung ist nicht ausdrücklich aufgehoben worden, insbesondere nicht durch das Gesetz über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes vom 21. März 1952 (BGBl. I S. 146). Denn dieses Gesetz hebt in § 2 Ziff. 7 nur die Nr. 3 der Anordnung vom 5. Dezember 1940 auf. Nr. 3 der Anordnung enthält aber lediglich eine für die Dauer des Krieges bestimmte Sonderregelung.

Die Freizeitanordnung ist aber auch nicht durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) als ganze außer Kraft gesetzt worden. Abgesehen davon, daß diese Vorschrift die Freizeitanordnung ausdrücklich nicht erwähnt, fällt diese auch nicht unter die Generalklausel, durch die "alle bisherigen Bestimmungen der Länder und der Reichstreuhänder und Sondertrehänder der Arbeit für Lohnzahlung an Feiertagen" außer Kraft gesetzt werden. Denn bei der Freizeitanordnung vom 5. Dezember 1940 handelt es sich nicht um Bestimmungen des Reichstreuhänders oder eines Sondertrehänders der Arbeit. Sodann regelt die Freizeitanordnung



nicht die Lohnzahlung an Wochenfeiertagen, sondern Fragen der Freizeitgewährung für Arbeitnehmer im Gaststättengewerbe, die an sogenannten Wochenfeiertagen, an denen üblicherweise nicht gearbeitet wird, gleichwohl arbeiten müssen.

Der Beklagte übersieht, daß in diesem Zusammenhang drei verschiedene Gruppen von Fällen scharf unterschieden werden müssen.

Ob an Arbeitnehmer Lohn zu zahlen ist für Feiertage, an denen sie nicht gearbeitet haben, ist jetzt abschließend durch das genannte Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 geregelt. Nach § 1 des Gesetzes ist für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern der Arbeitsverdienst zu zahlen, den sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten, soweit die Feiertage nicht auf einen Sonntag fallen. Das Bundesgesetz will also den Arbeitnehmer vor Lohnausfall schützen. Es will ihm den Lohn sichern, der ihm durch sogenannte Wochenfeiertage, an denen nicht gearbeitet wird, entgehen würde (vgl. hierzu Denecke, AZO, 3. Aufl., § 105 a GewO Anm. 7). Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Die Kläger verlangen nicht Lohnfortzahlung für einen sogenannten gesetzlichen Wochenfeiertag, an dem sie nicht gearbeitet haben; sie verlangen vielmehr, weil sie gerade umgekehrt an einem solchen gesetzlichen Wochenfeiertag gearbeitet und keine bezahlte Ersatzfreizeit bekommen haben, Abgeltung hierfür.

In einer zweiten Gruppe von Fällen handelt es sich darum, ob und wie die Arbeit zu bezahlen ist, die an sogenannten Wochenfeiertagen geleistet wird, hier insbesondere um die Frage der Zuschläge für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen. Bestimmungen hierüber sind durch § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Lohnzahlung an Feiertagen grundsätzlich aufgehoben worden. Ob und in welcher Höhe solche Zuschläge vom Arbeitgeber zu zahlen sind, soll sich künftig nur noch nach etwa weitergeltenden Tarifordnungen oder nach neuen Tarifverträgen bestimmen. (Lediglich das Berliner Gesetz über die Lohnzahlung



an Feiertagen vom 22. Juli 1950 trifft selbst eine Regelung ~~selbst eine Regelung~~ von Zuschlägen für Arbeit an Wochenfeiertagen, falls nicht durch Tarifvertrag eine andere Regelung getroffen ist.) Aber auch dieser Fall liegt hier nicht vor. Die Kläger verlangen keinen Zuschlag für die am 1. Mai 1954 und Pfingstmontag 1954 geleistete Arbeit.

Vielmehr fallen die Ansprüche der Kläger unter eine dritte Fallgruppe. Hier geht es darum, daß für Arbeit an Wochenfeiertagen, an denen sonst üblicherweise nicht gearbeitet wird, vom Arbeitgeber zum Ausgleich bezahlte Ersatzfreizeit zu gewähren ist. Mit diesem Fall befaßt sich das Bundesgesetz über Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 überhaupt nicht. Das ist auch begreiflich, weil sich das Bundesgesetz nur mit der Frage der Lohnsicherung für Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, befaßt, während es sich hier um eine Frage des Arbeitsschutzes handelt. Das wird durch die Präambel der Anordnung vom 5. Dezember 1940 ausdrücklich hervorgehoben. Sie geht davon aus, daß den Arbeitnehmern in den Gast- und Schankwirtschaften ein Ausgleich für die Inanspruchnahme an Wochenfeiertagen durch entsprechende freie Tage unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren ist. Weil es sich bei dieser Anordnung um die Regelung einer Frage des Arbeitsschutzes und nicht der Lohnsicherung handelt, ist sie dann auch in Teil III des RABl., der sich mit Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und Gewerbehygiene beschäftigt, veröffentlicht worden, während gesetzliche Verordnungen und Anordnungen betr. Entlohnung von Arbeitnehmern in Teil I des RABl. veröffentlicht zu werden pflegten.

Sodann fußt die Anordnung auf § 29 AZO und § 27 JuSchG. Die AZO dient aber im wesentlichen - ähnlich wie das JuSchG, soweit es sich um Fragen der Arbeitszeit handelt, - den Prinzipien des Arbeitsschutzes. Der Arbeitnehmer soll durch die Regelung der Arbeitszeit vor einer übermäßigen zeitlichen Beanspruchung seiner Arbeitskraft geschützt werden. § 29 AZO ermächtigt den Reichsarbeitsminister, die zur Durchführung der AZO erforderlichen



Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Dabei konnte er, soweit es zur Verwirklichung der mit der AZO verfolgten Zwecke erforderlich war, auch Vorschriften und Anordnungen ergänzenden Inhalts, wie die der Freizeitanordnung vom 5. Dezember 1940 erlassen. Dabei kann es hier, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, dahingestellt bleiben, ob § 29 Satz 2 AZO mit Art. 129 Abs. 3 GG heute noch vereinbar ist oder nicht (vgl. hierzu Denecke aaO, § 29 Anm. 1, 2). Denn wenn § 29 Satz 2 AZO eine Ermächtigung im Sinne dieser Verfassungsvorschrift enthalten sollte, so ist sie erst mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erloschen, nicht aber rückwirkend. Daraus folgt, daß Anordnungen, die vor Inkrafttreten des GG auf Grund des § 29 Satz 2 AZO ergangen sind, in jedem Fall so lange weiter Gültigkeit besitzen, bis sie außer Kraft getreten sind. Ein etwaiger Wegfall der im § 29 Satz 2 AZO enthaltenen Ermächtigung hat auf die Gültigkeit der Anordnung vom 5. Dezember 1940 also keinen Einfluß.

Auch aus der Bezugnahme der Freizeitanordnung auf Nr. 46 der Ausführungsverordnung der AZO geht der Arbeitsschutzcharakter der Anordnung hervor. Hiernach ist der freie Tag, der für Arbeit an einem der in der Anordnung genannten Wochenfeiertage ersatzweise zu geben ist, neben den in den genannten Nummern der Ausführungsverordnung zur AZO vorgeschriebenen Ruhezeiten zu gewähren. Den Arbeitnehmern in Gast- und Schankwirtschaften soll die erforderliche Ruhe- und Freizeit gewährt werden, um sie vor einer gerade in diesem Gewerbe oft drohenden Überbeanspruchung zu schützen.

Die Freizeitanordnung dient daher nach allem nicht der Lohnsicherung für die Arbeitnehmer in Gast- und Schankwirtschaften bei Arbeitsausfall an gesetzlichen Wochenfeiertagen, sie will ihnen auch nicht für Arbeit an diesen Tagen einen Lohnzuschlag geben, sondern eine Ersatzfreizeit dafür gewähren und sichern, daß sie regelmäßig an bestimmten namentlich aufgezählten Wochenfeiertagen im Gegensatz zu Arbeitnehmern anderer Gewerbebezüge Arbeit leisten müssen. Daß dabei gleichzeitig angeordnet wird, an dem ersatzweise zu gewährenden freien Tag sei der Lohn fortzuzahlen,



ist ein Erfordernis der Gerechtigkeit. Denn sonst würden die Arbeitnehmer in Gast- und Schankwirtschaften gegenüber der großen Mehrzahl der Arbeitnehmer, die an den entsprechenden Wochenfeiertagen nicht arbeiten und den Lohn gleichwohl fortgezahlt erhalten, ohne Grund schlechter gestellt sein.

Wenn der Beklagte meint, mit der Aufhebung der Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (DRanz.Nr. 280) durch das Bundesgesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen müsse auch die Freizeitanordnung vom 5. Dezember 1940 weggefallen sein, dann verkennt er, daß durch dieses Bundesgesetz die Anordnung vom 3. Dezember 1937 inhaltlich gar nicht beseitigt, sondern nur in eine neue Rechtsform gegossen worden ist. Dem sachlichen Inhalt nach bestimmt das Bundesgesetz, wie früher die vorgenannte Anordnung, genau dasselbe, nämlich, daß für Arbeitszeit, die infolge sogenannter Wochenfeiertage ausfällt, der volle Lohn zu zahlen ist. Weil aber diese Regelung für Arbeitnehmer in Gast- und Schankwirtschaften nicht paßte und paßt und daher ausscheidet - sie müssen ja gerade an diesen Feiertagen regelmäßig arbeiten -, mußte der Ausgleich durch entsprechende freie Tage gegeben werden, wie dies die Freizeitanordnung vom 5. Dezember 1940 bestimmt. Selbstverständlich schließt diese Anordnung nicht aus, daß durch Tarifverträge eine Regelung getroffen wird, die entweder die gleichen Bestimmungen wie die Freizeitanordnung oder aber eine weitere Begünstigung für die Arbeitnehmer enthält, die an gesetzlichen Feiertagen arbeiten müssen.

Aus all dem folgt, daß das Berufungsgericht mit Recht die Weitergeltung der Freizeitanordnung in Gast- und Schankwirtschaften vom 5. Dezember 1940, abgesehen von ihrer in Nr. 3 getroffenen kriegsbedingten Regelung, angenommen hat (vgl. hierzu Frey, Die Feiertagsbezahlung, 1956 S. 82), und daher die Revision des Beklagten unbegründet ist.

II.

Hingegen ist die Revision der Kläger sowohl zulässig als auch begründet.



Die Statthaftigkeit ihrer Revision ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil die Revision vom Landesarbeitsgericht mit Rücksicht auf die Frage der Fortgeltung der Freizeitanordnung zugelassen worden ist, das Landesarbeitsgericht diese Frage aber zu Gunsten der Kläger entschieden hat. Denn es kommt für die Statthaftigkeit der Revision nicht darauf an, aus welchen Gründen sie zugelassen worden ist, sondern lediglich darauf, daß sie zugelassen worden ist (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG). Auch die Partei, die zwar nicht durch die Entscheidung der Rechtsfrage, um derentwillen die Revision zugelassen worden ist, aber aus anderen Gründen durch das Berufungsurteil beschwert ist, kann Revision einlegen. Denn die Zulassung eröffnet den Revisionsweg zur Nachprüfung des Urteils in vollem Umfang und nicht etwa nur beschränkt auf die spezielle Rechtsfrage, die Anlaß für die Zulassung gab (RAG in ARS 5, 459 m. Anm. v. Nipperdey; 11, 242; 10, 209). Ist die Revision zugelassen, dann kann jede Partei, die durch das Urteil beschwert ist, Revision einlegen. Nur dann würde die Zulassung der Revision, allerdings für beide Parteien, unwirksam sein und die Revision unstatthaft machen, wenn die Zulassung auf den ersten Blick erkennbar offensichtlich gesetzwidrig erfolgt wäre (vgl. die Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Juni 1956 GS 2/56 AP Nr. 16 zu § 69 ArbGG 1953). Davon kann aber hier keine Rede sein.

Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht den Anspruch der Kläger auf Abgeltung von nicht erhaltener bezahlter Ersatzfreizeit für ihre am 1. Mai 1954 geleistete Arbeit abgelehnt. Denn es hat seiner Rechtsfindung einen falschen Gesetzestext der Freizeitanordnung vom 5. Dezember 1940 zu Grunde gelegt. Dies geht nicht nur aus der vom Vorsitzenden der erkennenden Kammer des Berufungsgerichts niedergelegten Aktennotiz vom 27. Mai 1955 hervor, sondern ergibt sich eindeutig auch aus einem Vergleich des benutzten Gesetzestextes aus der 1. Auflage der AZO von Denecke auf S. 168 mit dem amtlichen Text der Anordnung, sowie mit dem der 2. und 3. Aufl. der AZO von



Denecke S. 178. Hiernach besteht Anspruch auf je einen freien Tag unter Fortzahlung des Lohnes für Arbeit am 1. Mai, am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag und am Neujahrstag, "soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen", während das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, der Text laute: "soweit diese Tage auf einen Sonntag fallen". Weil aber das Berufungsgericht von einem falschen Gesetzestext ausgegangen ist und gemeint hat, der Freizeitanspruch bezüglich des 1. Mai sei nur gegeben, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, hat es den Anspruch auf Freizeit bzw. Abgeltung für Arbeit am 1. Mai 1954, der nicht auf einen Sonntag, sondern Samstag fiel, zu Unrecht abgewiesen. Den Klägern war also nach der Freizeitanordnung vom 5. Dezember 1940 innerhalb von 5 Wochen nach dem 1. Mai 1954 ersatzweise ein bezahlter Feiertag zu gewähren. Weil dies nicht geschehen ist, steht den Klägern also entgegen der Entscheidung des Berufungsurteils auch für den 1. Mai 1954 der Abgeltungsbetrag zu.

Auf die Revision der Kläger war daher das Berufungsurteil aufzuheben. Einer Zurückverweisung an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung bedurfte es nicht. Vielmehr hatte der Senat in der Sache selbst zu entscheiden, weil bei richtiger Anwendung der Freizeitanordnung vom 5. Dezember 1940 auf das festgestellte Sachverhältnis die Sache zur Endentscheidung reif war (§ 565 Abs.3 Ziff.1 ZPO). Aus den Feststellungen des Berufungsurteils ergibt sich bereits, welcher Betrag zusätzlich zu den zuerkannten Beträgen als Abgeltungsbetrag für den den Klägern nicht gewährten, ihnen aber wegen der am 1. Mai 1954 geleisteten Arbeit zustehenden freien Tag auszuwerfen ist. Da das Berufungsurteil den Klägern jeweils nur für einen sogenannten Wochenfeiertag, nämlich den Pfingstmontag, den entsprechenden Geldbetrag zuerkannt hat, die Kläger jetzt zusätzlich auch die Abgeltung des für Arbeit am 1. Mai 1954 nicht erhaltenen freien Tages zu Recht bezahlt verlangen können, auch die Höhe der einzelnen Forderungen nicht umstritten ist, verdoppelt sich jeweils die Geldsumme, die das Landesarbeits-



gericht den Klägern zuerkannt hat.

Der Beklagte war daher zu verurteilen,

an den Kläger zu 1)	statt 23,--	46,-- DM
an den Kläger zu 2)	statt 28,80	57,60 DM
an den Kläger zu 3)	statt 21,--	42,-- DM
an den Kläger zu 4)	statt 23,--	46,-- DM
an den Kläger zu 5)	statt 21,--	42,-- DM

zu zahlen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 100
ZPO.

gez. Nipperdey

für den beurlaubten
Bundesrichter Dr. König
Nipperdey

für den be-
urlaubten
Bundesrichter
Dr. Poelmann
Nipperdey

Reibel

Wieland

